

# RS OGH 1987/4/28 2Ob706/86 (2Ob707/86), 2Ob2371/96g, 7Ob145/09p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1987

## Norm

MG §19 Abs2 Z11 D1

MRG §30 Abs2 Z6 C

## Rechtssatz

Kein Verweis des Eintrittsberechtigten auf familienrechtliche Wohnmöglichkeit, da nach Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit kein den Verbleib sichernder Anspruch besteht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 706/86  
Entscheidungstext OGH 28.04.1987 2 Ob 706/86
- 2 Ob 2371/96g  
Entscheidungstext OGH 04.09.1997 2 Ob 2371/96g  
Vgl auch
- 7 Ob 145/09p  
Entscheidungstext OGH 16.12.2009 7 Ob 145/09p  
Beisatz: Bei selbsterhaltungsfähigen Personen ist eine bloß im Familienrecht begründete anderwärtige Wohnmöglichkeit im Hinblick auf die jederzeitige Widerrufbarkeit nicht als rechtlich gleichwertig gegenüber einem Mietverhältnis, in das eingetreten werden soll, anzusehen. Eine Wohnmöglichkeit bei den Eltern hindert bei diesen Personen daher ein dringendes Wohnbedürfnis nicht. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0068307

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)